

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER ELEKTRIZITÄTSWERKE REUTTE GMBH & CO. KG FÜR DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG VON ENERGIE FÜR INDIVIDUALKUNDEN**

### **1. Definitionen**

- 1.1. Energie bedeutet elektrische Energie (Strom) und Erdgas (Gas). Soweit eine Regelung nur für Strom oder Gas gilt, wird darauf ausdrücklich hingewiesen.
- 1.2. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.3. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der EEX und der PEGAS.
- 1.4. Für Erdgas gilt:
  - 1.4.1. Stunden sind volle Uhrstunden.
  - 1.4.2. Ein Tag ist die Zeit von 06.00 Uhr eines Tages bis 06.00 Uhr des folgenden Tages.
  - 1.4.3. Ein Monat ist die Zeit von 06.00 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 06.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

### **2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler**

- 2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.
- 2.2. Obliegt die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten, hat der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 2.3. Obliegt die Regelung der Netznutzung dem Kunden, wird der Kunde dem Lieferanten oder einem von diesem Beauftragten, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist, nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu den Messeinrichtungen an den in den Vertrag einbezogenen Marktlokationen verschaffen.
- 2.4. Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktlotation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassenen Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 2.5. Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 2.6. Sofern Marktlokationen mit Strom bis zu einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung oder SLP-Marktlokationen mit Gas beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

### **3. Kundenanlage**

Obliegt dem Lieferanten auch die Regelung der Netznutzung, gilt Folgendes:

- 3.1. Für die auf Basis dieses Vertrags bezogene elektrische Energie ist die Kundenanlage so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Lieferanten (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.
- 3.2. Für das auf Basis dieses Vertrags bezogene Erdgas ist die Kundenanlage so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind. Der Kunde wird ausschließlich Materialien und Geräte verwenden, die entsprechend dem in der Europäischen Union vorgegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an den Messeinrichtungen vornehmen.

### **4. Rechnungsstellung**

- 4.1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats das Entgelt nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie ab.
- 4.2. Im Fall der Vereinbarung einer Vergütung für eine Unter- und Überschreitung (Strom und Gas) der prognostizierten Liefermenge oder einer Mindestvergütung (Gas), werden diese Vergütungen im Rahmen einer Schlussrechnung innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Lieferzeitraums abgerechnet.
- 4.3. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens sechs Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine vorläufige Rechnung. Liegen Ist-Werte nicht vor, ist der Lieferant berechtigt, die Höhe der vorläufigen Rechnung insbesondere durch Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen zu berechnen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich endabrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.
- 4.4. Erhält der Lieferant nach der Schlussrechnung für den jeweiligen Lieferzeitraum nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 3 Abs. 1 des Vertrags maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Schlussrechnung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.
- 4.5. Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh (Strom) und SLP-Marktlokationen (Gas) Folgendes:
  - 4.5.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist im Rahmen der Belieferung mit elektrischer Energie eine Marktlotation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, für diese Marktlotation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.
  - 4.5.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.5.1.

- 4.5.3. Ändern sich vertragliche Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
- 5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind vierzehn Werktage nach Zugang der Rechnung fällig [optional: und sind ohne Skontoabzug zu zahlen] . Abschläge im Rahmen der Belieferung von Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh (Strom) und SLP-Marktlokationen (Gas) sind zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.
- 5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.
- 5.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 5.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 5.5. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.
- 5.6. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
- 6. Vorauszahlung**
- 6.1. Der Lieferant kann wahlweise vom Kunden eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,
- 6.1.1. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;
- 6.1.2. wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;
- 6.1.3. oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwochen oder Lieferwoche), die prognostizierte Liefermenge im jeweiligen Lieferzeitraum gemäß Anlage 1: Liste Abnahmestellen und den aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Eine monatliche Vorauszahlung wird am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.
- 6.4. Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4.1 jeweils in der Folgeweche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.
- 6.5. Abweichend von Sätzen 1 und 2 gilt für Marktlokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh (Strom) und SLP-Marktlokationen (Gas) Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.5 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.
- 6.6. Obliegt die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten, kann er beim Kunden, statt eine Vorauszahlung zu verlangen, technische Vorkassensysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.
- 6.7. Die Regelungen zur Kündigung in Ziffer 11 sowie Einstellung und, wenn die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten obliegt, auch zur Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 10 bleiben unberührt.
- 7. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung**
- 7.1. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.
- 7.2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- 7.3. Der Lieferant ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadenersatzansprüche des Lieferanten bleiben unberührt. Obliegt dem Lieferanten die Regelung der Netznutzung, bleiben Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 7.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist der Lieferant ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit, auch wenn ihm die Regelung der Netznutzung obliegt. Zu den Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 8 verwiesen.
- 8. Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung**
- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden vertraglichen und/oder gesetzlichen Regelungen geltend zu machen (bei Niederspannungs- und Niederdruckkunden § 18 Niederspannungs- und Niederdruckanschlussverordnung).
- 8.2. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9. Haftung in sonstigen Fällen / Verjährung**
- 9.1. In allen übrigen Haftungsfällen außerhalb des Anwendungsbereiches von Ziffer 8 ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- 9.1.1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 9.1.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.2. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- 9.3. Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.
- 9.4. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**10. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung**

- 10.1. Der Lieferant ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und, wenn die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten obliegt, auch die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen („Sperrung“).
- 10.1.1. Wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“),
- 10.1.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Einstellung oder, wenn die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten obliegt, unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und, wenn die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten obliegt, den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherungsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;
- 10.1.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Einstellung oder, wenn die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten obliegt, der Sperrung gesetzten Frist von [einer] Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit.
- 10.2. Die Einstellung der Belieferung oder die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Einstellung oder Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 10.3. Eine Unterbrechung der Belieferung nach Maßgabe vorstehender Absätze erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom/Lieferantenrahmenvertrages Gas (nach KoV) bis zu sechs Werk-tage Zeit.
- 10.4. Die Kosten der Einstellung und Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung bzw. Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung bzw. Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

**11. Außerordentliche Kündigung**

- 11.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
- 11.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- 11.2.1. wenn die andere Partei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war, oder
- 11.2.2. wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden, oder
- 11.2.3. wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Partei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist, oder
- 11.2.4. wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
- 11.2.5. eine negative Auskunft der Creditreform e.V. oder einer vergleichbaren Auskunft, insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder
- 11.2.6. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.
- 11.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,
- 11.3.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“), oder
- 11.3.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgeltes für [eine Woche] in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
- 11.3.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt, oder
- 11.3.4. wenn der Kunde selbst zur Meldung von Strommengen nach § 60a i. V. m. § 74 Abs. 2 EEG 2017 verpflichtet ist und seine Melde- und/oder Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt und diesen Pflichten auch nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin gesetzten weiteren Frist von zwei Werktagen nachkommt, oder
- 11.3.5. wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert oder wenn, soweit dieser Vertrag die Belieferung mit Erdgas regelt, der Liefererstatus des Kunden vom Hauptzollamt widerrufen wird oder er seinen Liefererstatus dadurch verliert, dass er keine Kunden mehr mit Erdgas beliefert.
- 11.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten sowie, soweit dieser Vertrag die Belieferung mit Gas regelt, die mit diesem Vertrag erteilte Zuordnungsermächtigung mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen. Satz 1 gilt, soweit dieser Vertrag die Belieferung mit Strom regelt, nicht für die Zahlungsverpflichtungen nach § 1 Abs. 2 des Vertrags, wenn die Regelung der Netznutzung dem Kunden obliegt. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden.
- 11.4.1. Obliegt die Regelung der Netznutzung dem Lieferanten, ist dieser ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer von ihm ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffern 10.3 und 10.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (Strom) oder trotz Beendigung der Zuordnungsermächtigung (Gas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (jeweils etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE oder der GeLi Gas), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, die Entgelte nach diesem Vertrag. Der Lieferant kann die Zuordnungsermächtigung zusätzlich gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber widerrufen.
- 11.4.2. Ist ein mit Strom beliefeter Kunde selbst Netznutzer und führt er den Datenaustausch mit dem Netzbetreiber selbst durch, gilt Satz 1 nicht für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden nach § 1 Abs. 2 des Vertrags. Der Kunde ist im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ab dem Kündigungszeitpunkt nicht mehr berechtigt, seine Stromentnahme dem vom Lieferanten benannten Bilanzkreis zuzuordnen. Soweit in diesem Fall Entnahmen des Kunden über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung mit Strom das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 11.4.3. Ist ein mit Gas beliefeter Kunde selbst Netznutzer, ist er verpflichtet, die Marktlokation(en) zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beim Ausspeisenetzbetreiber abzumelden und die bilanzielle Zuordnung zum Bilanzkreis des Lieferanten oder des vom Lieferanten benannten Dritten zu beenden sowie den Ausspeisenetzbetreiber über die Beendigung der Zuordnungsermächtigung zu informieren (§ 3 Ziffer 4 der Anlage 3 zur KoV 10). Ziffer 11.4.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 11.5. Die zur Kündigung berechnete Partei kann von der anderen Partei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Partei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

- 11.6. Bei Vertretenmüssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrages nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne, dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrages (Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 4.1 der Anlage1: Marktlokationen) und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches, insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.
- 12. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung**  
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.
- Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigefügt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.
- 13. Vertraulichkeit**
- 13.1. Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.
- 13.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- 14. Übertragung des Vertrags**  
Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens vier Wochen vor der Übertragung, mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 15. Gerichtsstand**  
Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Füssen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**  
Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).
- 17. Energiesteuer-Hinweis**  
Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:  
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."